

# Stadt Mainz

## Zielabweichungsverfahren

FNP-Änderung Nr. 35 im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Gutshof Laubenheimer Höhe (L 68)"

Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
"Gutshof Laubenheimer Höhe (L 68)"



19200



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Stadt Mainz  
Eing. 15. MRZ. 2010

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02  
67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Mainz  
61-Stadtplanungsamt  
Postfach 3820  
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt  
Eing. 15 MRZ. 2010

Arbeits. Dav	z. d. M. A.				W. A.				R
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SGz	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Stz	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2900  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

04.03.2010

Mein Aktenzeichen 41/436-11 O.Mz (FNP) Ä.35 ZAV bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 22.01.2010

Az.: 61 20 02 - Ä 35

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Michaela Gouverneur  
michaela.gouverneur@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax  
06321 99-2235  
06321 99-3-2235

**35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gutshof Laubenheimer Höhe (L 68)“; hier: Antrag auf Abweichung von Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe gem. § 10 (6) Landesplanungsgesetz (LPIG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Mainz hat mit Schreiben vom 21.12.2009 für die 35. Änderung des FNP der Stadt Mainz im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gutshof Laubenheimer Höhe (L 68)“ einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) Rheinhessen-Nahe 2004 gestellt. Nach Vorlage noch ausstehender Unterlagen konnte das Verfahren am 27.01.2010 mit der Behördenbeteiligung eingeleitet werden.

Für die Fläche eines bestehenden Aussiedlerhofes im Außenbereich des Stadtteils Laubenheim beabsichtigt die Stadt Mainz, ihren Flächennutzungsplan zu ändern. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Reit-

1/12

Konten der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale LU  
Sparkasse Rhein-Haardt  
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)  
20 008 (BLZ 546 512 40)  
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr  
Freitag 9.00-12.00 Uhr

Altege zu Blatt

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zertifikat seit 2006  
audit besuchundfamilie

14



halle, von Stallungen und sonstigen Anlagen der Pferdehaltung sowie einer Ausflugs-  
gastronomie soll eine Sonderbaufläche mit der *Zweckbestimmung* „Frei-  
zeit/Gastronomie“ ausgewiesen werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan  
der Stadt ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbe-  
reich der 35. Änderung umfasst ca. 3,0 ha. Gleichzeitig wird der Bebauungsplan L 86  
„Gutshof Laubenheimer Höhe“ aufgestellt.

Das geplante Vorhaben „Gutshof Laubenheimer Höhe“ befindet sich im östlichen  
Randbereich des im ROP Rheinhessen-Nahe südlich der K 13 dargestellten, ca. 72  
ha großen **Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung**. Der ROP Rheinhessen-  
Nahe ist nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz seit  
24.05.2004 rechtsverbindlich. Nach Kapitel 3.2.4 *Sicherung der Rohstoffversorgung* –  
Plansatz Z 1 (Aufstellung der Rohstoffsicherungsgebiete) handelt es sich um ein Roh-  
stoffsicherungsgebiet für Kalkstein und Dolomit mit der festgelegten **Folgenutzung**  
„**Erholung**“. Durch diese Ausweisung hat der Rohstoffbelang Vorrang vor anderen  
konkurrierenden Nutzungen. Maßnahmen, die dem Rohstoffabbau entgegenstehen,  
sind unzulässig. Diese Ausweisung als eine verbindliche Vorgabe für die Träger der  
kommunalen Bauleitplanung steht der beabsichtigten Planung entgegen.

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Da  
die Stadt Mainz dennoch an der Planung festhalten will, hat sie gem. § 10 Abs. 6 Lan-  
desplanungsgesetz die Zulassung einer Abweichung von dem der Planung entgegen-  
stehenden Ziel des ROP Rheinhessen-Nahe beantragt.

Zur Entscheidung wurden fachliche Stellungnahmen der Planungsgemeinschaft  
Rheinhessen-Nahe und des Landesamtes für Geologie und Bergbau eingeholt.

Der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung wurde mit folgendem Ergebnis ge-  
prüft:



Die in § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz genannten Zulassungsvoraussetzungen liegen vor. Für die Darstellung einer Sonderbaufläche „Freizeit/Gastronomie“ im Bereich der Laubenheimer Höhe wird die Abweichung von dem Ziel „Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung“ des ROP Rheinhessen-Nahe 2004 zugelassen.

Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und der beteiligten Fachbehörde.

## BEGRÜNDUNG

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens war zu prüfen, ob von dem der Planung entgegenstehenden verbindlichen Ziel des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe abgewichen werden kann. Dazu wurden die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und das Landesamt für Geologie und Bergbau um Stellungnahme gebeten. Diese haben sich wie folgt geäußert:

- Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe:

Die Geschäftsstelle weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass für die Bewertung des Vorhabens im Kontext des Zielabweichungsverfahrens aus regionalplanerischer Sicht zunächst die landes- bzw. die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) 2008 sowie ROP 2004 maßgeblich seien. Im LEP IV sei das Gebiet als landesweit bedeutsamer Raum für die Rohstoffsicherung dargestellt und im ROP Rheinhessen-Nahe als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Demnach habe durch diese Ausweisung der Rohstoffbelang Vorrang vor anderen konkurrierenden Nutzungen. Dieses regionalplanerische Ziel gelte aus Sicht der Geschäftsstelle ohne Einschränkung, da der Vorrang nicht allein deshalb gegenstandslos sein



könne, weil das Rohstoffunternehmen keine Abbauziele mehr an diesem Standort verfolge. Die regionalplanerische Sicherung des Rohstoffvorkommens sei davon unabhängig.

Es sei der Geschäftsstelle bekannt, dass das Rohstoffgebiet aus rohstoffgeologischer Sicht auch Bestandteil einer zukünftigen planerischen Sicherungskulisse sein soll, allerdings liege noch kein konkreter Fachbeitrag vor, der dies belege. Gleichzeitig seien auch Absichten der Stadt Mainz bekannt, dieses Gebiet nach dem „Rückzug“ von dem ansässigen Unternehmen HeidelbergCement dauerhaft für die Naherholung zu sichern. Eine abschließende Gesamtabwägung könne daher erst im Zuge des Aufstellungsprozesses des ROP erfolgen.

Im konkreten Fall beschränke sich die Geschäftsstelle daher auf die Bewertung des Vorhabens im oben genannten Zusammenhang.

Vor dem Hintergrund der Lage des Gutshofes im Randbereich der Vorranggebietsausweisung und einer vergleichsweise geringen Inanspruchnahme des Rohstoffvorranggebietes durch den Gutshof mit drei von 72 ha der Gesamtfläche (4 %) werde das Vorranggebiet zweifellos nur geringfügig verkleinert, wobei die geplante Zuwegung zum Gutshof und die ggf. aus Immissionsschutzgründen einzuhaltenden Abstände noch nicht mit berücksichtigt seien.

Aus Sicht der Geschäftsstelle bleibt die regionalplanerische Sicherung des landesweit und regional bedeutsamen Rohstoffvorkommens auch nach Realisierung des Vorhabens auf der beschriebenen Teilfläche des Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung gewahrt. Dem Vorhaben wird daher von Seiten der Geschäftsstelle zugestimmt.



- Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB):

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Das LGB hält eine Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten aus Sicht der Rohstoffgeologie im vorliegenden Fall für vertretbar, da der Gutshof Bestandsschutz genieße.

Aus Sicht der Rohstoffgeologie sei der ROP in seinen Grundzügen aufgrund einer kleinflächigen Abänderung der Vorrangfläche Rohstoffgewinnung nicht berührt.

Das LGB weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die Bedeutung des Rohstoffvorkommens an sich auch nach der Aufgabe der Zementherstellung durch die Fa. Heidelberg Cement weiterhin unverändert bestehe und dies keine generelle Aufgabe der übrigen Vorrangfläche bedeute. Die Aufgabe der Zementherstellung durch die Fa. HeidelbergCement sei im Sinne der langfristigen Rohstoffsicherung nicht als veränderte Tatsache zu betrachten. Dies wäre nur gegeben, wenn es grundsätzlich keine wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit für den Rohstoff Kalkstein und Dolomit geben würde. Es wird ausdrücklich den auf Seite 5 zu dem Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung in der 35. Änderung des FNP gemachten Ausführungen widersprochen, wonach eine Aufrechterhaltung der Rohstoffsicherung „zum gegenwärtigen Zeitpunkt“ nicht erforderlich sei. Rohstoffsicherung sei eine auf Nachhaltigkeit angelegte öffentlich-rechtliche Aufgabe, die nicht kurzfristig zu betrachten sei.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens war zu prüfen, ob gem. § 10 (6) LPIG die folgenden Kriterien als Voraussetzungen für eine Zielabweichung sachlich vorliegen:



1. Es müssen sich seit der Beschlussfassung des Regionalen Raumordnungsplans Tatsachen oder Erkenntnisse verändert haben.
2. Die Abweichung muss nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein.
3. Der Regionale Raumordnungsplan darf in seinen Grundzügen nicht berührt werden.

zu 1:

Das Plangebiet, für das die Abweichung beantragt wurde, befindet sich im Bereich des Abbaufeldes Laubenheim Süd. Zwischenzeitlich haben sich die Rahmenbedingungen für einen Rohstoffabbau im Bereich Laubenheim verändert. Das Werk der Fa. HeidelbergCement in Mainz-Weisenau wurde aufgegeben; die ehemaligen Werksflächen wurden umgenutzt, der Steinbruch Weisenau renaturiert; nach Einstellung des Abbaus des südlich der A 60 gelegenen Steinbruchs Laubenheim-Nord wird der Steinbruch verfüllt und renaturiert; die Fa. HeidelbergCement hat auf sämtliche Rechte aus den für das Abbauvorhaben erteilten Gestattungen für das Abbauvorhaben Laubenheim Süd verzichtet und bereits mit der Veräußerung von Grundstücken begonnen. Mit der Aufgabe des Abbaus durch die Fa. HeidelbergCement befindet sich das Abbaufeld Laubenheim Süd in einer räumlich isolierten Lage. Flächen für die Abraummassen stehen aufgrund der Renaturierungsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung. Das Gebiet ist von den ehemals günstigen Verkehrsanbindungen für einen umweltverträglichen Transport abgeschnitten.

Diese veränderten Rahmenbedingungen haben jedoch keinen Einfluss auf die Bedeutung des Rohstoffvorkommens an sich. Dies bestätigt das LGB. Auch für die Planungsgemeinschaft stellt allein der Rückzug des Abbaunternehmens HeidelbergCement keine veränderte Tatsache dar, die eine Aufhebung der Vorranggebietsausweisung für die Rohstoffsicherung rechtfertigen würde. Dieser Argumentation wird von Seiten der Oberen Landesplanungsbehörde gefolgt.



Eine veränderte Erkenntnis ergibt sich jedoch aufgrund des planerischen Willens der Stadt Mainz, das bereits von Erholungssuchenden überwiegend aus den Stadtteilen Hechtsheim, Hechtsheim-Frankenhöhe und Laubenheim stark frequentierte Gebiet Laubenheimer Höhe und Laubenheimer Hang als siedlungsnahen Naherholungsraum zu sichern. Die Sicherung des bestehenden Reiterhofes im Außenbereich und die geplante erweiterte Nutzung um eine Ausflugsgastronomie erfolgt im Sinne des städtischen Entwicklungszieles 'Freizeit und Erholung'. Für die Realisierung des Vorhabens werden hauptsächlich die vom bestehenden Aussiedlerhof genutzten Flächen beansprucht, unter Beibehaltung der wesentlichen bisherigen Nutzung eines Reiterhofes mit Ausübung des Pferdesports. Die geplante Ausflugsgastronomie steht der Erholungsnutzung des Raumes grundsätzlich nicht entgegen bzw. kann als erweitertes Angebot betrachtet werden.

Da sowohl die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe als auch das LGB gegenüber einer Zielabweichung keine Bedenken geäußert haben, kann dies als Signal gewertet werden, dass eine Berücksichtigung der vorgesehenen Bauleitplanung in der laufenden Fortschreibung des ROP erfolgen wird.

Dieser Sachverhalt führt im Ergebnis zu der Entscheidung, dass die vorliegenden veränderten Erkenntnisse eine Abweichung von den geltenden Zielvorgaben des ROP rechtfertigen.

zu 2:

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und das LGB halten eine Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten für vertretbar. Der Argumentation der beiden Stellen kann von Seiten der Oberen Landesplanungsbehörde zugestimmt werden.

Für die Vertretbarkeit ist maßgeblich, dass die Planung die Randlage des Vorranggebiet betrifft und aufgrund des geringen Flächenanteils von 4 % am ausgewiesenen



Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung die Belange der Rohstoffsicherung grundsätzlich gewahrt bleiben. Ebenso ist entscheidend, dass sich die Planung auf die Fläche eines bestehenden Aussiedlerhofes bezieht und die aktuelle Nutzung als Reiterhof aufgreift. Der geplante Gastronomiebetrieb ist ebenfalls auf dieser Fläche im baulichen und funktionalen Zusammenhang vorgesehen. Eine bauliche Ausdehnung ist nicht geplant, so dass die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten ist.

Auch unter dem raumordnerisch relevanten Aspekt „Erholung“ ist die Abweichung vertretbar. Die Planungsgemeinschaft hat unabhängig von der aktuellen und zukünftigen landes- und regionalplanerischen Ausgangslage den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Reiterhofes mit der bedeutenden Naherholungsnutzung der Laubenheimer Höhe als noch gut vereinbar beurteilt. Die Bedenken der Planungsgemeinschaft hinsichtlich der gastronomischen Aktivitäten mit Blick auf die bereits bestehenden insbesondere „weingastronomischen“ Angebote in den Ortschaften Laubenheim und Hechtsheim und die Befürchtungen, dass die mit dem Vorhaben verbundene Ausweitung der ohnehin regelmäßig auftretenden verkehrsbedingten Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen ruhigen Erholungsnutzung in diesem Gebiet abträglich sei, sind im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Aus den vorliegenden Antragsunterlagen ist zu schließen, dass raumbedeutsame Auswirkungen auf eine naturnahe und landschaftsgebundene Erholung in Zuordnung zum Reiterhof durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Einer Umsetzung des Regionalparkkonzeptes steht das Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen, zumal der Entwicklungsschwerpunkt auf dem Laubenheimer Hang liegt. Die Wegeverbindungen sind nicht behindert. Ein lokaler Wanderweg, der im Norden der Anlage verläuft, wird von der verkehrlichen Erschließung der Anlage nur tangiert, das übrige Wander- und Radwanderwegenetz ist nicht berührt von dem Vorhaben. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ebenfalls nicht zu erwarten, da aufgrund der vorhandenen und zu erhaltenden Vegetation sowie neu zu entwickelnder Begrünungsmaßnahmen das Vorhaben kaum einsehbar wäre.



Die verkehrliche Erschließung über einen bestehenden Wirtschaftsweg ist gesichert. Dieser verläuft direkt neben der geplanten Photovoltaikanlage. Eine Verbreiterung des Wirtschaftsweges würde über dieses Gelände erfolgen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass eine Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Unter diesem Aspekt haben die beteiligten Stellen keine Bedenken hinsichtlich der Zulassung einer Zielabweichung vorgebracht. Aufgrund der Lage im Randbereich des betroffenen Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung und des geringfügigen Anteils des geplanten Sondergebietes an der Gesamtausweisung des Vorranggebietes, ist der Rohstoffabbau auch künftig gesichert.

zu 3:

Die Zulassung einer Abweichung vom Ziel der Rohstoffsicherung berühren nicht die Grundzüge des ROP Rheinhessen-Nahe 2004. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme des Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung und der Randlage des Plangebietes bleibt das Ziel der Rohstoffsicherung grundsätzlich gewahrt.

Mit der Zulassung einer Abweichung von dem Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung für den Bereich Gutshof sind negative Auswirkungen auf andere geltende Ziele der Raumordnung nicht verbunden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Zielabweichungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michaela Gouverneur



## PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE

Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe  
Postfach 38 20 – 55028 Mainz

SGD Süd  
Ref. 41 / Frau Gouverneur  
Friedrich Ebert Str. 14  
67433 Neustadt a.d.W.

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Ernst Walter Görisch  
Leitende Planerin: Christiane Donnerstag  
Geschäftsstelle: Lauterenstraße 37, 55116 Mainz  
Postfach 38 20, 55028 Mainz  
Telefon (06131) 48018 - 40  
Telefax (06131) 48018 - 99  
e-mail: geschaeftsstelle@  
pg-rheinhausen-nahe.de  
Internet: www.pg-rheinhausen-nahe.de  
Ansprechpartner: Bodo Sontheimer  
e-mail: Bodo.Sontheimer@  
pg-rheinhausen-nahe.de  
Verwaltung: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Postfach 10 02 62  
67402 Neustadt/Weinstraße

Datum oder Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Ansprechpartner	Telefon	Ort und Datum
		B. Sontheimer	06131 – 48018 43	Mainz, 11. März 2010

### **Gutshof Laubenheimer Höhe; Antrag der Stadt Mainz auf Zulassung einer Abweichung von den Regionalen Raumordnungsplänen**

Sehr geehrte Frau Gouverneur,

für die Bewertung des Vorhabens im Kontext des Zielabweichungsverfahrens sind aus regionalplanerischer Sicht zunächst die landes- bzw. die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze gemäß Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV) sowie regionalem Raumordnungsplan 2004 (ROP) maßgeblich. Im LEP IV ist das Gebiet als landesweit bedeutsamer Raum für die Rohstoffsicherung dargestellt und im ROP als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Demnach hat durch diese Ausweisung der Rohstoffbelang Vorrang vor anderen konkurrierenden Nutzungen. Dieses regionalplanerische Ziel gilt aus Sicht der Geschäftsstelle ohne Einschränkung, da der Vorrang nicht allein deshalb gegenstandslos sein kann, weil das Rohstoffunternehmen keine Abbauziele mehr an diesem Standort verfolgt. Die regionalplanerische Sicherung des Rohstoffvorkommens ist davon unabhängig.

Es ist der Geschäftsstelle bekannt, dass das Rohstoffgebiet aus rohstoffgeologischer Sicht auch Bestandteil einer zukünftigen planerischen Sicherungskulisse sein soll, allerdings liegt noch kein konkreter Fachbeitrag vor, der dies belegt. Gleichzeitig sind auch Absichten der Stadt Mainz bekannt, dieses Gebiet nach dem „Rückzug“ von HeidelbergCement dauerhaft für die Naherholung zu sichern. Eine abschließende Gesamtabwägung kann daher erst im Zuge des Aufstellungsprozesses des ROP erfolgen.

Im konkreten Fall beschränkt sich die Geschäftsstelle daher auf die Bewertung des Vorhabens im oben genannten Zusammenhang.

Vor dem Hintergrund einer vergleichsweise geringen Inanspruchnahme des Rohstoffvorranggebietes durch den Gutshof mit drei von 72 ha der Gesamtfläche (4 %) und der „Randlage“ des Gutshofes wird das Vorranggebiet zweifellos nur geringfügig verkleinert, wobei die

geplante Zuwegung zum Gutshof und die ggf. aus Immissionsschutzgründen einzuhaltenden Abstände noch nicht mit berücksichtigt sind.

Aus Sicht der Geschäftsstelle bleibt die regionalplanerische Sicherung des landesweit und regional bedeutsamen Rohstoffvorkommens auch nach Realisierung des Vorhabens auf der beschriebenen Teilfläche des Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung gewahrt. Dem Vorhaben wird daher von Seiten der Geschäftsstelle zugestimmt.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

Bodo Sontheimer



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE  
UND BERGBAU

# TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 65 | 55133 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion  
Postfach 10 02 62  
67402 Neustadt a.d. Wstr.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Eing.: 02. FEB. 2010		Beil. .... Nr. ....
Abt.	Referat	Tgb. Nr.
	41	Eng. 3. FEB. 2010

Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rlp.de  
www.lgb-rlp.de

02.02.2010

Mein Aktenzeichen 3240-1260-09/V2  
Dr. Kulpb

Ihr Schreiben vom 27.01.2010  
41/436-11 O/Mz (A  
35)

Telefon

Handwritten notes: 11.3.2.10, G 4.2. 22 4210, Gm 4/2.

**Gutshof Laubenhoimer Höhe;**

**Antrag der Stadt Mainz auf Zulassung einer Abweichung von Zielen des  
Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhesen-Nahe 2004 der Stadt Mainz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum  
oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen  
gegeben:

**Bergbau / Altbergbau:**

*Keine Einwände*

**Boden und Baugrund**

– allgemein:

*Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften  
(z.B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An-  
und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Bau-  
grunduntersuchungen empfohlen.*





## Boden und Baugrund

### – mineralische Rohstoffe:

Die Stellungnahme der Rohstoffgeologie erfolgt im Hinblick auf die zu prüfenden Kriterien:

1. Seit Beschlussfassung des RROP liegen der Rohstoffgeologie keine veränderten Tatsachen und Erkenntnisse vor. Die Bedeutung des Rohstoffvorkommens an sich besteht weiterhin unverändert. Die Aufgabe der Zementherstellung durch die Fa. Heidelberg Cement AG ist im Sinne der langfristigen Rohstoffsicherung nicht als veränderte Tatsache zu betrachten. Dies wäre nur gegeben, wenn es grundsätzlich keine wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit für den Rohstoff Kalkstein und Dolomit geben würde.

Insoweit widersprechen wir ausdrücklich den auf Seite 5 zu dem Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung in der 35. Änderung des FNP gemachten Ausführungen, wonach eine Aufrechterhaltung der Rohstoffsicherung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich sei. Rohstoffsicherung ist eine auf Nachhaltigkeit angelegte öffentlich-rechtliche Aufgabe, die nicht kurzfristig zu betrachten ist.

2. Eine Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten ist aus Sicht der Rohstoffgeologie im vorliegenden Fall vertretbar, da der Gutshof Bestandsschutz genießt.
3. Aus Sicht der Rohstoffgeologie ist der RROP in seinen Grundzügen aufgrund einer kleinflächigen Abänderung der Vorrangfläche Rohstoffgewinnung nicht berührt.

Fazit: Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. Dies bedeutet jedoch keine generelle Aufgabe der übrigen Vorrangfläche aus rohstoffgeologischer Sicht

Mit freundlichen Grüßen

( Prof. Dr. Harald Ehses )

Direktor